

Feuerwehrverein Dietikon

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Name und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen „Feuerwehrverein Dietikon“, in der Folge Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins befindet sich in Dietikon. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Vereinszweck	Artikel 2 Der Verein bezweckt: a) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern b) die Vertretung der Interessen der Mitglieder c) die Durchführung von Exkursionen und Ausflügen d) den Besuch von Fachvorträgen Der Verein unterstützt die Bestrebungen des Kommandos der Feuerwehr Dietikon durch konstruktives Zusammenarbeiten mit dessen Organen.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Artikel 3 Der Verein besteht aus a) Aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Dietikon auf Anmeldung hin b) Passiven Mitgliedern nach Ausscheiden vom aktiven Dienst (Ehemalige) c) Ehrenmitgliedern / Freimitgliedern d) Gönnermitgliedern e) Einzelmitgliedern auf Anmeldung hin (in begründeten Fällen, z.B. Politische Vertreter der Stadt Dietikon)
Aufnahme	Artikel 4 Die Aufnahme von Mitgliedern aller Kategorien obliegt der Generalversammlung.
Austritt	Artikel 5 Der Austritt aus dem Verein ist bis 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss	Artikel 6 Über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Anträge auf Ausschluss sind bis 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Über diese Anträge entscheidet die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes hin vom Verein ausgeschlossen werden.

3. Organisation

Vereinsorgane

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die jährliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Artikel 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für sämtliche Entscheide, welche die Statuten nicht dem Vorstand zuweisen.

Insbesondere hat sie folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Aufnahme neuer Mitglieder
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- h) Festlegung des Jahresprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge seitens der Mitglieder und des Vorstands
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Änderung der Statuten
- l) Auflösung des Vereins

Einberufung

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall ist die Versammlung innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

Einladung

Artikel 10

Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Stimmrecht

Artikel 11

Stimmberechtigt sind alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder der folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Passive (Ehemalige)
- c) Ehrenmitglieder / Freimitgliedern
- d) Einzelmitglieder

Abstimmungen

Artikel 12

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Der Präsident stimmt nicht mit, fällt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Wahlen	Artikel 13 Wahlen erfolgen nach dem einfachen Handmehr, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt.
Anträge	Artikel 14 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
Ehrenmitgliedschaft	Artikel 15 Wer sich um den Verein in besonderer Art und Weise verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder hin durch die Generalversammlung.
Vorstand	Artikel 16 Der Vorstand besteht aus fünf aktiven oder passiven (ehemaligen) Vereinsmitgliedern.
Wahl, Amtsdauer	Artikel 17 Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Präsident wird von der Versammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
Einberufung	Artikel 18 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
Protokoll	Über die Verhandlungen des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt.
Beschlüsse	Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Unterschrift	Artikel 19 Bank-, Post- und übrige Geldgeschäfte sind vom Kassier oder vom Präsidenten zu unterzeichnen. Für übrige Vereinsgeschäfte genügt Einzelunterschrift. Über weitere Zeichnungsberechtigungen befindet der Vorstand.
Pflichten	Artikel 20 Der Vorstand ist verpflichtet: a) die Generalversammlung vorzubereiten und durchzuführen b) die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen c) den Verein nach aussen zu vertreten und dessen Interessen zu wahren
Jahresbericht	Der Präsident erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.
Entschädigung	Artikel 21 Der Vorstand erhält für die Erfüllung der ihm übertragenen Obliegenheiten eine von der Versammlung festgesetzte Pauschalentschädigung. Über deren Aufteilung und Verwendung beschliesst der Vorstand selbst.
Revisoren	Artikel 22 Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Rechnungsrevisoren. Deren Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind nicht wieder wählbar, weshalb jährlich der amtsälteste Revisor ausscheidet und an der Generalversammlung zu ersetzen ist.

Revisionsbericht

Artikel 23

Die Revisoren haben die Rechnung des Kassiers zu überprüfen und zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

Die Generalversammlung darf die Rechnung erst genehmigen, wenn der schriftliche Bericht der Revisoren vorliegt.

4. Finanzielles

Vereinsjahr

Artikel 24

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Einnahmen

Artikel 25

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Beiträgen aller Aktiv-, Passiv- und Einzelmitglieder
- b) den Beiträgen der Gönnermitglieder
- c) den sonstigen Einnahmen, Zuwendungen und Schenkungen

Beitragsbefreiung

Vorstands-, Ehren- sowie Freimitglieder sind beitragsfrei.

Verfügungsrecht

Artikel 26

Das finanzielle Verfügungsrecht des Vorstandes wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Persönliches Anrecht

Ein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Haftungsausschluss

Für Verbindlichkeiten des Vereins kann nur das Vereinsvermögen in Anspruch genommen werden. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Statutenänderung

Artikel 27

Die Statuten können durch jede Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden, sofern die Abänderungsanträge mit der Traktandenliste schriftlich angekündigt worden sind.

Vereinsauflösung

Artikel 28

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Vermögen

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

Inkrafttreten

Artikel 29

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Gründungsversammlung vom 27. Juni 2003 in Kraft und ersetzen alle vorangehenden Statuten der ehemaligen „Kadervereinigung der Feuerwehr Dietikon“ und der ehemaligen „Soldaten-Vereinigung Feuerwehr Dietikon“ mitsamt allen seither beschlossenen Änderungen.

Feuerwehrverein Dietikon

Dietikon, im Juli 2003